

# Statuten

---

## **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen «Naturverein Bonaduz» besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bonaduz.

---

## **Art. 2: Zweck und Tätigkeit**

Der Verein fördert erstens das Kennenlernen und zweitens den Einsatz für eine nachhaltige Sicherung

- der Pflanzen- und Tierwelt im besiedelten und unbesiedelten Bereich,
  - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.
- 

## **Art. 3: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- 

## **Art. 4: Die Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus an die Mitglieder abgesendet werden.

Anträge z.H. der GV sind einen Monat vor der GV schriftlich dem/der Präsidenten/-in einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte dies erfordern.

Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der Präsidenten/-in unter Angabe der Gründe eine ausserordentliche GV verlangt, muss die Einladung durch den Vorstand innert drei Wochen erfolgen.

---

## **Art. 5: Die ordentliche Generalversammlung**

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Wahl des/der Präsidenten/-in, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Behandlung der traktandierten Anträge
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Wahl der Stimmzähler
- k) Genehmigung von Ausgaben über Fr. 1'000.-
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

---

## **Art. 6: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Präsident/-in wird durch die GV bestimmt.

Die Ämter des Vorstandes sind:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in

Der Vorstand bestimmt Aktuar/-in, Kassier/-in und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in durch Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.  
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

---

## **Art. 7: Die Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

## **Art. 8: Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (Personen über 18 Jahren)
- Familienmitgliedern
- Jugendmitgliedern (Personen unter 18 Jahren)
- Ehrenmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen)

Die Mitglieder identifizieren sich mit dem unter Art. 2 formulierten Zweck des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

.....

## **Art. 9: Der Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag gilt für ein Kalenderjahr. Er wird durch die ordentliche GV festgelegt. Bei einer Aufnahme nach dem 01. Juli ist nur der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Beitrag der Jugend-, Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder wird in dieser Reihenfolge steigend festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

.....

## **Art. 10: Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

.....

## **Art. 11: Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Kollektivmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Vertreter anwesend sind.

Mitglieder unter 18 Jahren haben Konsultativstimmrecht.

.....

## **Art. 12: Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit in schriftlicher oder mündlicher Form an den/die Präsident/-in erklärt werden.

Der Austritt wird jeweils auf das Ende des Kalenderjahres wirksam und befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es existiert ein Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

.....

### **Art. 13: Vereinsvermögen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Erlösen aus im Sinne des Vereinszweckes durchgeführten Aktionen

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

.....

### **Art. 14: Rechtsgeschäfte und Haftung**

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.

Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

.....

### **Art. 15: Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

.....

### **Art. 16: Statutenänderungen**

Statutenänderungen können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

.....

### **Art. 17: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das bewegliche Vereinsvermögen sowie der Geldbesitz des Vereins an Vereine mit ähnlicher Zielsetzung. Die Akten gehen an das Gemeindearchiv von Bonaduz.

## Art. 18: Annahme der Statuten

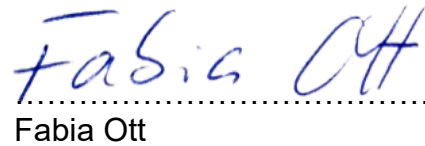
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 07. Februar 1996 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung vom 24. März 2022 für den Artikel 4 angepasst und genehmigt.

Bonaduz, den 24. März 2022

Der Präsident

  
.....  
Dominic Schilling

Die Aktuarin

  
.....  
Fabia Ott